

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Band: 7 (1909)
Heft: 7

Rubrik: Schulnachrichten
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. In Zukunft in seinen Anträgen betreffend Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen den Landerwerb, der von den Besitzern der zu verbessernden Grundstücke in Rechnung gestellt wird, nur zu berücksichtigen, wenn das betreffende Land zur Ausführung der Bodenverbesserung von Dritten, am Projekt nicht Beteiligten erworben werden mußte;

2. bei der Berechnung des Bundesbeitrages nur die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und des Kostenvoranschlages, der Aufnahme des Perimeters, der Bauausführung und der unmittelbaren Bauaufsicht in Betracht zu ziehen, *nicht aber solche Kosten, die sich auf irgendwelche andern Präliminarien, auf Zeitverwendung von Behörden und Kommissionen, Geldbeschaffung und Verzinsung und dergleichen beziehen;*

3. auch ferner eigene Leistungen der Besitzer von zu verbesserndem Boden. betreffen sie Holz, Steine, Sand, nicht zu berücksichtigen und eigene Arbeit nur dann, wenn dieselbe bei genossenschaftlichen Unternehmungen unter ständiger staatlicher Aufsicht und wenn möglich auf dem Akkordwege geleistet worden ist;

4. bei Weganlagen, Entwässerungen mittelst Drains, bei gewöhnlichen Bewässerungen, bei Stallbauten, Güllentroganlagen, Wasserleitungen und andern ähnlichen Unternehmungen einen Bundesbeitrag von mehr als 30 % nur dann zu beantragen, wenn das betreffende Grundstück durch die Verteuerung der Bodenverbesserung in bezug auf seinen Flächeninhalt außergewöhnlich belastet wird.

Geometerschule am Technikum in Freiburg.

Die Schülerzahl an dieser Anstalt beträgt gegenwärtig 16 und zwar befinden sich 4 im zweiten Semester, 8 im vierten und 4 im sechsten Semester. Der Staatsrat hat beschlossen, die Studienzeit von 6 auf 7 Semester zu erweitern. Dies bedingte die Anstellung einer neuen Lehrkraft in der Person des Herrn Georges Paduvani, Ingenieur, gewesener Assistent an der topographischen Abteilung des Polytechnikums. Demselben ist auch der Unterricht in Zivilbau und Eisenbahnbau zugewiesen.

Es will uns nicht scheinen, als ob der gegenwärtige schwebende Stand der Frage über die Heranbildung zukünftiger eidgen. Geometer die Erweiterung einer Geometerschule rechtfertige, die eine so geringe Frequenz aufweist. Auch den Fall gesetzt, es werde die Hochschulbildung der Geometer nicht angenommen, so genügen jedenfalls zwei Bildungsstätten für Geometer den künftigen Bedürfnissen durchaus, wenn die Mittel nicht leichten Herzens vergeudet werden wollen. Wo der Sitz derselben aber sein würde, darüber besteht wohl keine Frage.